



Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Aktenzeichen 4-4455.7/59

Stuttgart, den 05.05.2021

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

Anlage K1

zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

vom

05.05.2021

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 28 GasNEV

Der Bericht nach § 28 GasNEV nebst Anhang muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, die Kostenartenrechnung ohne weitere Informationen vollständig nachvollziehen zu können. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Erläuterungen und Definitionen für die Befüllung des Erhebungsbogens (im Folgenden EHB) sind der Anlage K2 zu entnehmen. Der Bericht ist in der nachfolgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:

Gliederungsstruktur im Bereich nach § 28 GasNEV

1. Darlegung der übergreifenden Themenbereiche im Hinblick auf die Kostenprüfung (Gas) auf Grundlage des Basisjahres 2020
 - 1.1 Darlegung übergreifender Themenbereiche der Kosten- und Erlöslage
 - 1.2 Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter *[sofern kein gesonderter Bericht]*
 - 1.3 Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte *[sofern kein gesonderter Bericht]*
 - 1.4 Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte
 - 1.5 Sonstige Erläuterungen
2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV
 - 2.1 Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel der Netzbetreiber
 - 2.2 Erläuterungen zu den Bilanzen
 - 2.3 Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
 - 2.4 Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln
 - 2.5 Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen
 - 2.6 Erläuterungen zum Kontenplan und zur Zuordnung der Konten zur Gewinn- und Verlustrechnung
 - 2.7 Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV
 - 2.8 Erläuterungen zum kalkulatorischen Sachanlagevermögen
 - 2.9 Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen
 - 2.10 Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen
 - 2.11 Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung
 - 2.12 Erläuterung zu den Netzdaten
3. Anhang: Darstellung des Unternehmens
 - 3.1 Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder
 - 3.2 Organigramm
 - 3.3 Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Es handelt sich dabei ausdrücklich um **Mindestanforderungen**, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 28 GasNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts nach § 28 GasNEV vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Der Bericht nach § 28 GasNEV nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur gemäß Gliederungspunkt A. mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen zu erstellen. Inhaltliche Überschneidungen der vorgegebenen Gliederungspunkte können über entsprechende Verweise auf ein Minimum reduziert werden.

a) Jahresabschluss

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

Vom Netzbetreiber beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GasNEV der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände in schriftlicher und elektronischer Form. Für die Jahre 2016 bis 2019 ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im genannten Umfang wie für das Jahr 2020 beizubringen. **Sofern diese Unterlagen bereits in schriftlicher Form bei der LRegB vorliegen, ist eine elektronische Einreichung ausreichend.**

Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2016 bis 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes und zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 2 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.

b) Erhebungsbogen

Die ausschließlich elektronisch zu übermittelnden Erhebungsbögen (EHB) sind Teil des Berichts nach § 28 GasNEV. Grundsätzlich ist der EHB vollständig auszufüllen. Hiervon abweichende Ausnahmen werden im Folgenden abschließend geregelt.

Die Erhebungsbögen sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend den Vertragsverhältnissen in separaten EHB abzubilden.

Für Netzbetreiber gilt die Verpflichtung zur Vorlage der GuV-Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren; die Bilanz-Daten sind in der Tabelle „B_Bilanz“ lediglich für das Basisjahr und das Vorjahr einzutragen. Für Verpächter und Dienstleister gilt für GuV- und Bilanz-Daten, dass neben den Daten für das Basisjahr nur jene des Vorjahres zu liefern sind (Ausnahme: Tabelle „B3_RSt_Spiegel“).

Die in den Tabellenblättern „B_Bilanz“ und C_GuV“ jeweils in der Spalte „Gasverteilung gesamt“ (Spalte N) enthaltenen Werte müssen mit denen der Bilanz bzw. GuV des Tätigkeitsabschlusses übereinstimmen. Die Überleitung hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen hat über Hinzurechnungen und Kürzungen zu erfolgen, die in den Tabellenblättern „C2_Hinzu_Kürz“ bzw. „B2_Hinzu_Kürz“ einzutragen sind. Im Tabellenblatt „C_GuV“ des EHB werden die Überleitungen in den Spalten „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ (Spalten P und Q) als Summen je Kostenart ausgewiesen.

c) Schriftlicher Bericht nach § 28 GasNEV

Einführend in den Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV ist der Ansprechpartner für die LRegB mit Angabe einer Telefonnummer sowie E-Mailadresse zu benennen.

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV entsprechend der vorstehenden Gliederung ist lediglich für die Jahre 2019 und 2020 vorzunehmen, es sei denn nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten anderes geregelt.

Der Netzbetreiber hat für Verpächter, Subverpächter sowie Dienstleister, für die ein eigener EHB eingereicht wird, in dem Bericht nach § 28 GasNEV jeweils eigene Kapitel oder gesonderte Berichte zu erstellen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend den Vertragsverhältnissen in separaten Kapiteln oder gesonderten Berichten abzubilden. Innerhalb der Darstellung des

Netzbetreibers selbst kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel bzw. die Kapitel in weiteren Berichten verwiesen werden. In den Kapiteln zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 ebenso zu berücksichtigen wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Unter Ziffer 1 sind in dem Bericht nach § 28 GasNEV übergeordnete Themenbereiche darzustellen und zu erläutern. Die nachfolgend dargestellten Berichtsanforderungen stellen eine Mindestanforderung dar. Ziffer 2 des Berichts nach § 28 GasNEV dient der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV oder auf den EHB verwiesen werden. Auch Verweise auf Fundstellen im Tätigkeitsabschluss sind zulässig, soweit die dortigen Ausführungen den sich aus dieser Anlage ergebenden Anforderungen genügen. Eine reine Darstellung und Aufzählung der im EHB enthaltenen Zahlen ist als Erläuterung nicht ausreichend.

d) Nachweise

Die erforderlichen Nachweise sind mindestens elektronisch und druckreif formatiert einzureichen. Nachweise in Form von Excel-Tabellen sind möglichst im Originalformat als XLSX-Datei einzureichen.

Zu Ziffer 1. Darlegung der übergreifenden Themenbereiche im Hinblick auf die Kostenprüfung (Gas) auf Grundlage des Basisjahres 2020

§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen (kein Ansatz von Plankosten).

Zu Ziffer 1.1. Darlegung übergreifender Themen der Kosten- und Erlöslage

a) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Sofern es seit dem letzten Basisjahr zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- oder Bewertungsansätzen gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

b) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist zu erläutern, welche Geschäftsvorfälle den Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung“ in den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 jeweils maßgeblich beeinflusst haben. Hierbei ist auch auf die Auswirkungen auf einzelne Bilanzposten und Kostenarten einzugehen. Hierzu zählen beispielsweise Umstrukturierungen, Übernahme von Gasnetzdienstleistungen durch verbundene Unternehmen oder Dritte bzw. für andere und deren Veränderungen, die Durchführung von CTA-Modellen (Contractual-Trust Arrangement-Modellen), Treuhandabreden, Vereinbarungen zum Cash-Pooling sowie Ergebnisabführungsverträge. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen.

c) Besonderheiten des Geschäftsjahres (inkl. SARS-CoV-2-Pandemie)

Signifikante Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2020 von den Kosten der Geschäftsjahre 2016 bis 2019 nach Hinzurechnungen und Kürzungen sind zu erläutern und zu begründen. Die Abfrage ist erforderlich, um die Repräsentativität des Basisjahres im Hinblick auf das Vorliegen einer Besonderheit dem Grunde oder der Höhe nach zu beurteilen. Als signifikante Abweichungen sind dabei insbesondere Abweichungen i.H.v. $\pm 10\%$ der einzelnen Kosten- und Erlösarten des Geschäftsjahres 2020 gegenüber dem Mittelwert der Jahre 2016 bis 2019 anzusehen (lediglich Objektivierungsmaßstab für die Berichtspflichten ohne pauschale Aussage zur Anerkennungsfähigkeit der Kosten und Erlöse). Die durchschnittlichen Kosten der Vorjahre können als Anhaltspunkt für die Ermittlung einer Besonderheit des Geschäftsjahres herangezogen werden (BGH, Beschluss vom 25. April 2017 – EnVR 57/15 –, juris Rn. 70f.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. November 2015 – VI-3 Kart 16/13 (V) –, juris Rn. 138).

Sofern sich durch die Corona-Situation Auswirkungen auf die Höhe einer Kostenart gemäß EHB im Geschäftsjahr 2020 ergeben haben, ist hierauf gesondert einzugehen.

d) Außerordentliche und periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie periodenfremde Aufwendungen und Erträge sind hinsichtlich des Betrags, der GuV-Position und der Art zu erläutern.

e) Netzübergänge, Netzzusammenschlüsse

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahrs im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert

hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit geänderten Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

f) Schuldbeitritte und Schuldübernahmen

Sofern in den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 Vereinbarungen zu Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen vereinbart wurden, sind diese zu erläutern. Die jeweiligen Vertragspartner sowie deren Verhältnis zum bilanzierenden Unternehmen sind zu nennen.

g) Konzessionsmanagement

Soweit Aufwendungen für das Konzessionsmanagement, insbesondere die jeweiligen Personalkosten bzw. Dienstleistungen, in den geltend gemachten Netzkosten enthalten sind, sind diese gesondert darzulegen und im Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern.

Zu Ziffer 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5 S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte EHB für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die EHB für Verpächter bzw. Subverpächter sind mit einer fortlaufenden Verpächter- bzw. Subverpächternummer zu versehen. Entsprechend den Vorgaben der Festlegung ist ein Kapitel oder ein gesonderter Bericht für jedes Pachtverhältnis entsprechend den Vorgaben der Anlagen K1 und K2 in den Bericht nach § 28 GasNEV aufzunehmen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge und Nachweise der tatsächlichen Pachtzahlungen (z.B. Rechnungen und Systemauszüge) für das Jahr 2020 inklusive Angaben zur betroffenen GuV-Position dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Ferner beizubringen sind der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller An-

hänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Für die Jahre 2016 bis 2019 ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im gleichen Umfang wie für das Jahr 2020 beizubringen. Die Abfrage der Daten der Kalenderjahre 2019 und 2020 im EHB dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangs- bzw. Jahresendbestandes.

Gleiches gilt für Subpachtverhältnisse (Pachtverhältnis eines Verpächters oder Subverpächters).

Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter und Subverpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist für die korrekte Berechnung des Kapitalkostenabschlags unumgänglich.

Zu Ziffer 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach § 4 Abs. 5a S. 2 GasNEV darf der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung durch ein verbundenes Unternehmen entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind.

a) Dienstleistungserbring durch verbundene Unternehmen

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte EHB für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem EHB zusammenzufassen. Zudem ist ein EHB nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen.

Entsprechend den Vorgaben der Festlegung der Anlagen K1 und K2 sind in einem Kapitel oder in einem gesonderten Bericht die wesentlichen Kostenarten des Dienstleis-

tungserbringers zu erläutern. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse sowie Nachweise der tatsächlichen Zahlungen (z.B. Rechnungen und Systemauszüge) für das Jahr 2020 inklusive Angaben zur betroffenen GuV-Position dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Die EHB für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Für die einzelnen Dienstleistungen ist im Tabellenblatt „A_Stammdaten“ jeweils anzugeben von welchen Dritten sie erbracht wurden, welche Kosten sie verursacht haben und in welcher Kostenposition sie beim Netzbetreiber verbucht wurden. Ferner ist im Bericht nach § 28 GasNEV die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise insbesondere unter Beachtung der Fragen in Tabellenblatt „A1_Fragen“ des EHB darzulegen. Ein starkes Indiz für die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise in dem Sinne, als dass diese eine marktgerechte, unter Wettbewerbsbedingungen zustande gekommenen Vergütung nicht überschreiten, ist eine dem Vertragsabschluss vorangegangene Ausschreibung. Entsprechend den Vorgaben der Festlegung ist ein Bericht nach § 28 GasNEV für jedes Dienstleistungsverhältnis entsprechend den Vorgaben der Anlagen K1 und K2 vorzulegen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich aller Anlagen - insbesondere Leistungsverzeichnisse - dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Ferner beizubringen sind der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Für 2019 ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im gleichen Umfang wie für das Jahr 2020 beizubringen. Die Abfrage der Daten des im Kalenderjahr 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres dient zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.

b) Dienstleistungserbring durch nicht verbundene Dienstleister

Im EHB zu benennen und im Bericht nach § 28 GasNEV ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der von nicht-verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen soweit die für den jeweiligen Dienstleister kumuliert in Ansatz gebrachten Dienstleistungsentgelte ein Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen oder mindestens 100.000 € betragen. Es ist anzugeben, welche

Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen beim Dienstleistungsempfänger verursacht haben und in welchen Kostenpositionen die Dienstleistungen verbucht wurden, welcher Tätigkeit die Aufwendungen bzw. Erträge für die Dienstleistungserbringung zugerechnet wurden und über welche Schlüssel die Zurechnung auf Tätigkeiten erfolgte. Sofern die Kosten desselben Dienstleistungserbringers in mehreren Kostenpositionen in Ansatz gebracht werden, so sind die einzelnen Positionen und die Beträge im Bericht tabellarisch darzustellen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich aller Anlagen, insbesondere Leistungsverzeichnisse, sowie Nachweise der tatsächlichen Erträge (z.B. Rechnungen und Systemauszüge) für das Jahr 2020 inklusive Angaben zur betroffenen Kosten- und Erlösposition beizufügen. Ein gesonderter EHB ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen. Ein starkes Indiz für die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise in dem Sinne, als dass diese eine marktgerechte, unter Wettbewerbsbedingungen zustande gekommene Vergütung nicht überschreiten, ist eine dem Vertragsschluss vorangegangene Ausschreibung. Diese Erläuterungen und Nachweise sind jedoch nur für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich.

Zu Ziffer 1.4. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte

Im Falle einer Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte durch das Gesamtunternehmen oder den Gasverteilternetzbetreiber (mittelbare oder unmittelbare energiespezifische Dienstleistungen) sind die entsprechenden Aufwendungen und Erlöse nicht in den Netzkosten zu berücksichtigen. Es ist anzugeben, welcher Tätigkeit die Aufwendungen bzw. Erträge für die Dienstleistungserbringung zugerechnet wurden und über welche Schlüssel die Zurechnung auf Tätigkeiten erfolgte, welche Dienstleistungen erbracht wurden, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen beim Gesamtunternehmen bzw. (bei entsprechender Zuordnung) bei der Tätigkeit „Gasverteilung“ verursacht haben und in welchen Kostenpositionen die entsprechenden Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung verbucht wurden. Die entsprechenden Sachverhalte sind im Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse sowie Nachweise der tatsächlichen Erlöse (z.B. Rechnungen und Systemauszüge) für das Jahr 2020 inklusive Angaben zur betroffenen GuV-Position dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen. Die den Dienstleistungserlösen zugrunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers in der Tabelle „C1_Sonstiges“ unter der Position „sonstige Erlöse“ (1.5) darzustellen soweit

sie der Tätigkeit „Gasverteilung“ zugeordnet wurden. Ebenso sind die Erlöse sowie die zuzurechnenden Aufwendungen in diesem Fall im Tabellenblatt „C2_Hinzu_Kürz“ einzutragen.

Zu Ziffer 1.5. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV

Die Ziffern 2.1 ff. des Berichts nach § 28 GasNEV dienen der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten. Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Aufwands- und Ertragsposition bzw. Bilanzposition für das Ausgangsniveau korrespondieren. Hinzurechnungen und Kürzungen sind mindestens im EHB mit einer Erläuterung zu versehen und bei Bedarf im Bericht nach § 28 GasNEV ausführlicher zu begründen, so dass die Hinzurechnung bzw. Kürzung von der LRegB nachvollzogen werden kann. Hinzurechnungen und Kürzungen beim Sachanlagevermögen sind grundsätzlich jeweils separat, d.h. bezogen auf die einzelnen Vermögensgegenstände zu erläutern und zu begründen.

Insbesondere große Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Kosten- bzw. Erlösarten, die einen Betrag von fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen, sind einzeln nachzuweisen. Die Erläuterungs- und Darstellungsvorgaben unter Ziffer 1 und den nachfolgenden Ziffern gelten unbeschadet der vorgenannten Fünf-Prozent-Schwelle.

Zu Ziffer 2.1. Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/ Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel der Netzbetreiber

Die Abfrage der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV für die Jahre 2016 bis 2020 im Tabellenblatt „A2_Schlüssel“ ist für die LRegB notwendig, um die sachgerechte Zuordnung von Positionen zur Gasnetzsparte zu überprüfen. Zur Vereinfachung der Darlegungen können alternativ gleichwertige Nachweise aus dem internen Rechnungswesen der Unternehmen vorgelegt werden. Die Schlüsselung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV ist im Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern, soweit Netzbetreiber

nicht der Festlegung „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Gas)“ der LRegB vom 02.06.2015 (im Folgenden: Festlegung „Schlüsselung“) unterliegen.

Zu Ziffer 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen der Tabellenblätter „B_Bilanz“ und „B2_Hinzu_Kürz“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind für die LRegB notwendig, um die kalkulatorischen Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus korrekt zu bestimmen.

a) Grundlagen der Darstellung

Eine tabellarische Aufstellung der Bilanzposten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus dem Tabellenblatt „B_Bilanz“.

Die wesentlichen Bilanzpositionen mit Ausnahme des kalkulatorischen Sachanlagevermögens sind detailliert zu erläutern. Dabei ist auf die Gliederung der Bilanzpositionen im Tabellenblatt „B_Bilanz“ des EHB Bezug zu nehmen. Die Jahre 2019 und 2020 sind hierbei gegenüberzustellen. Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung“ ausgewiesenen Bilanzpositionen im EHB Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Wertansätze vorgenommen wurden, sind diese zu erläutern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden (z.B. Rückstellungs- oder Darlehensspiegel).

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Bilanzposition für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

b) Cash-Pooling

Kommt ein Cash-Pooling zur Anwendung, so dass Bestandteile der Forderungen die liquiden Mittel ersetzen, sind in den Bericht nach § 28 GasNEV genaue Angaben aufzunehmen, welche Beträge der Forderungen zum 31.12.2019 / 01.01.2020 bzw. 31.12.2020 aus dem Cash-Pooling herrühren.

c) Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Sofern die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Aufstellung der Tätigkeitenbilanzen durchgeführt wurde, ist die durchgeführte Saldierung ge-

nauer zu beschreiben. Hierbei ist insbesondere auf die Art und Höhe der saldierten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 / 01.01.2020 sowie zum 31.12.2020 einzugehen. Bei sehr umfangreichen Saldierungen von Bilanzpositionen sind Nachweise und Erläuterungen vorzulegen. Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanzen der Jahre 2019 und 2020 keine Saldierung erfolgte, so ist dies im Bericht nach § 28 GasNEV ausdrücklich zu bestätigen.

d) Besondere Bilanzpositionen

Sofern sich bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses „Gasverteilung“ ein Kapitalausgleichsposten oder eine ähnliche Position, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dient, ergeben hat, ist der jeweilige Betrag zum 31.12.2019 / 01.01.2020 bzw. 31.12.2020 unter Angabe der Bilanzposition zu nennen und zu erläutern. Das Nichtvorhandensein eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen. Soweit Netzbetreiber der Festlegung „Schlüsselung“ unterliegen, kann ggf. auf die entsprechenden Angaben im Prüfungsbericht zur Festlegung „Schlüsselung“ verwiesen werden.

Sofern gemäß dem Jahresabschluss des Gesamtunternehmens ein bilanzieller Posten entstanden ist, der in den Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung“ der Höhe nach eingeflossen ist, jedoch nicht von den Positionen des EHB explizit erfasst wird, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen.

Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV zu schildern.

Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag oder Gewinnauszahlungsansprüche der Gesellschafter bestehen, sind etwaige, sich am Bilanzstichtag ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der der auf die Tätigkeit „Gasverteilung“ entfallende Anteil zum 31.12.2019 / 01.01.2020 sowie zum 31.12.2020 betragsmäßig auszuweisen.

Die in der Position der sonstigen Vermögensgegenstände in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern. Die Einzelpositionen sind sowohl im EHB als auch im Bericht sinnvoll zu aggregieren.

e) Eigenkapitalquote

Sofern sich für den Tätigkeitsbereich „Gasverteilung“ eine vom Gesamtunternehmen stark abweichende Eigenkapitalquote ergibt, ist in den Bericht nach § 28 GasNEV eine

ausführliche Begründung aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, warum für den Gasnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird. Die LRegB geht davon aus, dass Netzbetriebe regelmäßig nur eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigen, da es sich um einen sehr risikoarmen Wirtschaftszweig handelt. Die Einnahmen aus den Netzentgelten sind vor dem Hintergrund der monopolartigen Stellung des Netzbetreibers und der Steuerung des Entgeltsystems durch die Regulierungsbehörden typischerweise sehr konstant und planbar. Vor allem entfällt das ansonsten bei wettbewerblich agierenden Unternehmen auftretende Absatzrisiko und das sich daraus ergebende Umsatzrisiko, da der Netzbetreiber über das Regulierungskonto seine fehlenden Umsätze in späteren Jahren nachholen und in die Erlösobergrenze einbeziehen darf. Der Netzbetreiber muss deshalb gewöhnlich nur verhältnismäßig wenig Kapital für unvorhergesehene Situationen vorhalten. Dieser Hinweis versteht sich NICHT als rechtsverbindliche Vorfestlegung für die spätere Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen.

Zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Rückstellungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV Bestandteil des Abzugskapitals und haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden Darstellung der vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen im Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ des EHB.

In dem Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ sind die Rückstellungen zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in der Spalte „Bezeichnung der Rückstellung“ selbsterklärend ergibt. Sofern in den Netzkosten Aufwendungen bzw. Erträge im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen vom Netzbetreiber berücksichtigt werden sollen, sind zum einen Eintragungen in den Spalten „Auflösung“, „Zuführung Zweckanteil“ bzw. „Zuführung Zinsanteil“ der Tabelle „B3_RSt_Spiegel“ vorzunehmen, zum anderen Eintragungen in den Spalten „Position“ und „Betrag“. Nur so ist für die LRegB nachvollziehbar, in welcher GuV-Position die Beträge enthalten sind. Darüber hinaus ist im Bericht nach § 28 GasNEV anzugeben, in welcher Höhe die korrespondierende Rückstellungsposition im kalkulatorischen Abzugskapital enthalten ist soweit dies aus der Tabelle „B3_RSt_Spiegel“ nicht ersichtlich ist.

Die Eintragungen im Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ und die hiermit in Verbindung stehenden Hinzurechnungen und Kürzungen in Tabellenblatt „B2_Hinzu_Kürz“ sowie „C2_Hinzu_Kürz“ können im Bericht nach § 28 GasNEV umfangreicher erläutert werden. Hierzu sollte in der Spalte „Erläuterungen im Bericht“ im Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ ein Verweis auf den Gliederungspunkt und die Seite im Bericht eingetragen werden.

Bezüglich im Basisjahr gebildeter Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen sind diese zu erläutern und anzugeben, ob die Rückstellung in den ersten drei Monaten des Folgejahres in Anspruch genommen wurde.

Sofern Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gebildet wurden, sind diese zu erläutern. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, in welchem Umfang diese Rückstellungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Zu Ziffer 2.4. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „B4_Darl_Spiegel“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die Prüfung der Zuordnung des Fremdkapitals und der damit verbundenen Kosten zur Tätigkeit „Gasverteilung“ durchzuführen. Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit Gasverteilung, sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung ermöglicht. Im Falle von Avalprovisionen sind die Darlehensverträge anzugeben, auf die sich die Vereinbarung bezieht. Die Effizienz der Gesamtaufwendungen (Zinsen und Avalprovision) ist im Bericht nach § 28 GasNEV im Vergleich zu den jeweils marktgerechten Zinsen (ohne Avalprovision) zu erläutern und zu begründen.

Zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen der Tabellenblätter „C_GuV“, „C1_Sonstiges“ und „C2_Hinzu_Kürz“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung des Ausgangsniveaus insbesondere bezüglich der Betriebsnotwendigkeit und des Vorliegens einer Besonderheit des Geschäftsjahres vorzunehmen.

a) Grundlagen der Darstellung

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „C_GuV“. Sämtliche für die Ermittlung der Netzkosten wesentlichen Kostenarten sowie die kostenmindernden Erlöse und Erträge, wie sie in Tabellenblatt „C_GuV“ des EHB ausgewiesen sind, sind detailliert zu erläutern. Hierzu ist auf die Gliederung der GuV-Positionen des Tabellenblatts „C_GuV“ des EHB Bezug zu nehmen. Die Jahre 2019 und 2020 sind hierbei gegenüberzustellen. Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung“ ausgewiesenen Aufwand je Kostenart gem. EHB Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Kostenhöhe vorgenommen wurden, sind diese je Kostenart zu erläutern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden (z.B. Rückstellungs- oder Darlehenspiegel).

Bei der Darstellung aller wesentlicher Kostenarten ist zu beachten, dass sie dem Nachweis dient, ob und inwieweit die Kosten des Geschäftsjahres 2020 betriebsnotwendig sind. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber ggfs. darzulegen und nachzuweisen, dass die Kosten des Geschäftsjahres 2020 keine Besonderheit des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV darstellen.

Zu einzelnen Positionen bestehen besondere, darüber hinausgehende Darlegungs- und Nachweispflichten, die im Folgenden konkretisiert werden.

b) Aufwendungen für Verlustenergie, Treibenergie und Eigenverbrauch

Werden im Basisjahr „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (5.1.1.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie“ (5.1.2.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch“ (5.1.3.) oder „Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie“ (5.1.4.) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. Im Bericht nach § 28 GasNEV sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern.

c) Biogaskostenwälzung

Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber weisen Kosten aus der Zahlung der Abschläge aus der Biogaskostenwälzung sowie Kosten bzw. Erträge aus Zahlungen an / von Ferngasnetzbetreibern als „Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber“ (5.2.1.) aus. Bei den nachgelagerten Netzbetreibern sind in den Kosten für die Inanspruch-

nahme des vorgelagerten Netzes Biogaswälzungskosten enthalten. Sofern der Netzbetreiber in dieser Kostenposition weitere bzw. andere Kosten ausweist, sind diese detailliert zu erläutern. Dagegen sind Istkosten, die der Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas gemäß § 20b GasNEV an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet hat, in Tabellenblatt „C_GuV“, Spalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt“ abzusetzen. Dies gilt auch für Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für die Marktraumumstellung berücksichtigt worden sind. Diese sind in der Spalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung für die Marktraumumstellung berücksichtigt“ in Abzug zu bringen. Sofern Kostenbestandteile im Ausgangsniveau Berücksichtigung finden sollen, ist dies durch eine Hinzurechnung (Spalte „Hinzurechnungen“) wieder vorzunehmen.

d) Aufwendungen für Differenzmengen

„Aufwendungen für Differenzmengen“ (5.2.6.) sind ebenso wie „Erlöse aus Differenzmengen“ (1.4) gemäß § 25 Abs. 3 GasNZV mit den betroffenen Transportkunden gesondert abzurechnen. Sie gehen daher nicht in die Berechnung der Netzkosten ein, die durch allgemeine Netzentgelte zu decken sind. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind.

e) Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Lastflusszusagen

Sofern „Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Lastflusszusagen“ (8.3) geltend gemacht werden, hat der Netzbetreiber darzulegen, in welchem Umfang sich, durch die geltend gemachten Kosten, die „Aufwendungen aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“ (5.2.1.) verringert haben. Insbesondere sind die tatsächlichen Lastverläufe beim vorgelagerten Netzbetreiber sowie die in Anspruch genommene Leistung der Lastflusszusagen darzulegen. Dabei ist ggf. auch darzulegen, inwieweit der Bestellwert beim vorgelagerten Netzbetreiber durch die Lastflusszusagen reduziert werden könnte. Auch dürften bei der Geltendmachung solcher Kosten regelmäßig Angaben entsprechend den Ausführungen zu den Ziffern 1.2 und/ oder 1.3 erforderlich sein. Ebenso sind die entsprechenden Vereinbarungen vorzulegen (Kopien der Urkunden).

f) Vorgelagerte Netzkosten

Sofern die in Ansatz gebrachten vorgelagerten Netzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV im Basisjahr Kosten für Lastflusszusagen enthalten, ist hierauf gesondert einzugehen und insbesondere die Höhe der enthaltenen Kosten für Lastflusszusagen zu benennen.

g) Aufgliederung von Einzelpositionen

Mindestens folgende GuV-Positionen sind im Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ hinsichtlich der Buchungsinhalte für die Jahre 2016 bis 2020 aufzugliedern (vgl. die Spalte „Bezeichnung der Einzelposition/ Maßnahme / Leistung“):

- 1.5 Sonstige Erlöse
- 4.3 Andere sonstige Erträge
- 5.1.6 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - Sonstiges
- 5.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung
- 5.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen
- 5.2.7 Aufwendungen für bezogene Leistungen - Sonstiges
- 6.1 Löhne und Gehälter
- 6.2.1 Aufwendungen für Altersversorgung
- 6.2.2 Aufwendungen für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen
- 8.4 Wartung und Instandsetzung
- 8.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge
- 8.10 Rechts- und Beratungskosten
- 8.11 Sponsoring, Werbung, Spenden
- 8.14 Einzelwertberichtigungen
- 8.15 Pauschalwertberichtigungen
- 8.16 Abschreibungen auf Forderungen
- 8.18 Sonstige betriebliche Aufwendungen - Sonstiges
- 11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- 13.4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen - Sonstiges
- 15.3 Sonstige betriebliche Steuern - Sonstiges

Die detaillierte Auflistung der Einzelpositionen/Maßnahmen/Leistungen der aufgelisteten Kosten- und Erlösarten ist erforderlich, um die Zusammensetzung und den Inhalt der aufgelisteten Kosten- und Erlösarten nachvollziehen zu können. Die vorstehend aufgelisteten Kosten- und Erlösarten sind im Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern sowie deren Netzbezug und die Angemessenheit darzulegen. Bei Verweisen auf den Bericht

zur Schlüsselung gemäß der Tenorziffer I.1. der Festlegung „Schlüsselung (Gas)“ vom 02.06.2015 sind Seitenzahlen und / oder Gliederungspunkte im Bericht nach § 28 GasNEV anzugeben.

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, sind unabhängig von der betroffenen GuV-Position mindestens die 20 wertmäßig größten Maßnahmen im Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ einzutragen. Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert bezogen auf die Tätigkeit „Gasverteilung“ 10.000 € (bei Netzbetreibern ab 15.000 Kunden) bzw. 5.000 € (bei Netzbetreibern mit bis zu 15.000 Kunden) überschreitet; der sich ergebende Restbetrag unterhalb der Wertgrenze kann in einer Zeile aggregiert oder in mehreren Zeilen differenziert dargelegt werden. Hinsichtlich Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind die Vertragspartner zu benennen und ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt. Es steht den Netzbetreibern frei, die Eintragungen zu den Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in eigenen Excel-Dateien vorzunehmen, solange der Informationsgehalt mindestens dem Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ entspricht.

h) Verwaltungskostenbeitrag

Im Bericht nach § 28 GasNEV ist unter der betroffenen Kostenart zu erläutern, welche Leistungen für den Netzbetreiber erbracht werden, welche Mengengrößen dem geltend gemachten Verwaltungskostenbeitrag zugrunde liegen (ggf. sind die Abrechnungsgrundlagen bei der Kämmerei anzufordern) und mit welchen Zurechnungsmethoden der geltend gemachte Verwaltungskostenbeitrag für das Gesamtunternehmen und das Gasnetz ermittelt wurden. Hinsichtlich der geltend gemachten Verwaltungskostenbeiträge sind Nachweise für das Jahr 2019 sowie das Jahr 2020 einzureichen. Die Entwicklung des Verwaltungskostenbeitrags im Zeitraum 2016 bis 2020 ist zu erläutern. Ebenso sind Regelungen zur Aufgabenabgrenzung zwischen der Stadt/ Gemeinde und dem Gesamtunternehmen bzw. Netzbetreiber – soweit vorhanden – einzureichen und im Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern.

i) Anlagenabgänge

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern - sei es durch Verkauf, Verschrottung, Netzerneuerungsmaßnahmen oder durch die Zuordnung zu einer anderen Tätigkeit - ist anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind tabellarisch Verkaufspreis, handelsrechtlicher Restbuchwert sowie kalkulatorischer Restbuchwert anlagengruppen- und jahresscharf auszuweisen. Wurden

kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne und/oder Buchverluste in Ansatz gebracht, ist im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV anzugeben, unter welcher Kosten- bzw. Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Zudem ist die Ermittlung der Buchgewinne bzw. der Buchverluste darzustellen und zu erläutern.

j) Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen

Werden „Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen“ („C_GuV“, Position 7.1) ausgewiesen, ist im schriftlichen Teil des Berichts anzugeben, um welche Vermögensgegenstände es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

Im Übrigen ist darzulegen, aus welchen Positionen und zu welchem Betrag sich die in der Position „Sonstiges“ bei den „Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen“ („C_GuV“, Position 7.1.2) geltend gemachten Kosten zusammensetzen.

k) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen

Werden „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen“ („C_GuV“, Position 7.3) ausgewiesen, ist im schriftlichen Teil des Berichts anzugeben, um welche Vermögensgegenstände es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

Zu Ziffer 2.6. Erläuterungen zum Kontenplan und zur Zuordnung der Konten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Es ist der unternehmensindividuelle Kontenplan inklusive der Zuordnung der Konten zu den GuV-Positionen des Erhebungsbogens in elektronischer Form zu übermitteln; hierfür kann die Tabelle „C3_Kontenplan“ als Muster dienen. Der Kontenplan inklusive der Zuordnung der Konten zur Gewinn- und Verlustrechnung ist jeweils für den Netzbetreiber (Pächter), Verpächter und für Dienstleister, sofern für diese ein EHB einzureichen ist, für das Basisjahr vorzulegen. Die Übermittlung einer Saldenliste ist als Option möglich.

Zu Ziffer 2.7. Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblattes „C4_ÜLR_PZK“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung der Aufwandsparemeter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, müssen das Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“ nicht ausfüllen.

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV des Basisjahres 2020 sind im Bericht nach § 28 GasNEV detailliert zu erläutern.

Soweit dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht werden, die vor dem in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag abgeschlossen wurden, sind die entsprechenden Vereinbarungen dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen. Im Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“ sind in den Spalten „H“ bis „J“ entsprechende „Quellenangaben“ (laufende Nummer der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung, Bezeichnung der der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung sowie Fundstelle in der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung) einzutragen.

In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen sind vertragliche Vereinbarungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Des Weiteren ist darauf einzugehen, welche Kosten der überlassenen Arbeitnehmer vom Netzbetreiber getragen werden. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

Zu Ziffer 2.8. Erläuterungen zum kalkulatorischen Sachanlagevermögen

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „D_SAV“ des EHB zu. Das Tabellenblatt dient zur Erfassung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens.

In das Tabellenblatt „D_SAV“ des EHB sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 GasNEV einzustellen.

a) Netzübergänge, Netzzusammenschlüsse

Für die im Tabellenblatt „A1_Fragen“ des EHB aufzuführenden relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum sind für die übergehenden Vermögensgegenstände die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Summe aufzuführen und zu erläutern. Dabei ist zu schildern, wie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall von Netzübergängen ermittelt wurden. In Tabellenblatt „D_SAV“ ist je Netzteil eine eigene Netz-ID zu verwenden. Dies gilt auch für Netzteile, die vor dem Jahr 2016 übergegangen sind. Sollten im Rahmen vorangegangener Kostenprüfungen bereits Netz-IDs verwendet worden sein, so sind diese fortzuführen.

b) Gemeinsames Sachanlagevermögen

Die auf das gemeinsame Sachanlagevermögen angewendeten Schlüssel sind in der Tabelle „A2_Schlüssel“ einzutragen. Bei der Schlüsselung des gemeinsam genutzten Sachanlagevermögens ist eine Doppelverrechnung auszuschließen (z.B. Verrechnung pauschaler Raumkosten über interne Verrechnungspreise, Stundensätze oder Verwaltungskostenbeitrag und zusätzlich Schlüsselung des Verwaltungsgebäudes auf das Gasnetz).

c) Nachaktivierungen

Wurden in den Anträgen zum Kapitalkostenaufschlag (KKAuf-Anträge) hilfsweise Nachaktivierungen abweichend vom handelsrechtlichen Aktivierungsjahr eingetragen, so ist im Tabellenblatt „D_SAV“ – abweichend von den KKAuf-Anträgen – die Erfassung im Aktivierungsjahr der zugehörigen Anlage möglich (Beispiel: Nachaktivierung für ein Anlagegut, das 2014 aktiviert wurde, wurde im KKAuf-Antrag in der Jahresscheibe 2017 eingetragen. Die Nachaktivierung wird im Tabellenblatt „D_SAV“ nun „regulär“, d.h. in der Jahresscheibe 2014 eingetragen (vorausgesetzt, die Wirtschaftsprüfung hat dem zugestimmt).

d) Hinzurechnungen und Kürzungen

Die in den vorgesehenen Spalten für Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen zwischen dem 31.12.2016 und dem 31.12.2020 des Tabellenblatts „D_SAV“ vorgenommenen Eintragungen sind im Hinblick auf vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen separat zu erläutern. Insbesondere sind die Wertansätze des Tabellenblattes „D_SAV“ in den Spalten „Hinzurechnungen aus Schlüsseländerungen“ und „Kürzungen aus Schlüsseländerungen“ zu erläutern.

Darüber hinaus sind die Wertansätze in den Spalten „weitere Hinzurechnungen“ und „weitere Kürzungen“ zu erläutern. Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen der KKAuf-Anträge geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zugrunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

e) Nutzungsdauerwechsel

Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre 2016 bis 2020 dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen. Sofern in der Zeit vor 2016 bereits Nutzungsdauerwechsel vorgenommen wurden, sind diese zu benennen. Sofern die angesetzte Nutzungsdauer von dem im Kapitalkostenaufschlag angesetzte Dauer abweicht, ist dies zu erläutern und zu begründen.

f) Bruchteilseigentum

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht. Im Tabellenblatt „D_SAV“ des EHB sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend dem jeweiligen Eigentumsanteil einzutragen. Etwaige Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind unter der Ziffer 1.5 des Berichts detailliert darzustellen.

Zu Ziffer 2.9. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen

Erhaltene Baukostenzuschüsse (im Folgenden BKZ) einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten (im Folgenden NAKB) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 GasNEV mit dem Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Diese BKZ sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 GasNEV

über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dies gilt analog für NAKB.

Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden Darstellung der vom Unternehmen vereinnahmten BKZ und NAKB, um diese sowohl bestandsseitig für die Bestimmung des Abzugskapitals als auch erfolgsseitig zur Bestimmung der sich aus deren Auflösung ergebenden kostenmindernden Erlöse bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus angemessen berücksichtigen zu können. Dazu dient das Tabellenblatt „D2_BKZ“ des EHB.

Über die Eintragungen im EHB hinaus sind im Bericht nach § 28 GasNEV ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen:

Sofern im Tabellenblatt „D2_BKZ“ Eintragungen in den Spalten G: „Hinzurechnungen“ und/ oder „Kürzungen“ erfolgen, sind diese zu erläutern. Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zugrunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

Etwaige Treuhandabreden betreffend BKZ/NAKB sind hier darzustellen und zu erläutern. Insbesondere muss die handelsbilanzielle Erfassung bei Netzbetreiber und Verpächter dargelegt werden.

Zu Ziffer 2.10. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen

Sollen immaterielle Vermögensgegenstände („B_Bilanz“, Position 1.1), Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte („B_Bilanz“, Position 1.2.1) sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau („B_Bilanz“, Position 1.2.4) Berücksichtigung finden, sind diese im Tabellenblatt „D3_WAV“ zu den erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Sofern diese Vermögensgegenstände abgeschrieben werden, ist die verwendete Nutzungsdauer ebenfalls anzugeben.

Soweit in abschreibungsfähigen Positionen (wie z. B. Bauten) Grundstücksanteile in Anlagegütern enthalten sind, die im Tabellenblatt „D_SAV“ erfasst sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren. Es ist -soweit erforderlich - darauf einzugehen, wie der Vermögensge-

genstand beschrieben wird. Abweichungen zwischen den Eintragungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Tabelle „D3_WAV“ und den Angaben im Anlagenpiegel des Tätigkeitsabschlusses sind im Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern. Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zugrunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

Zu Ziffer 2.11. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung

Die Vorlage der ausgefüllten Tabelle „E_CF_Rechn“ und deren Erläuterung stellen eine Option für die Netzbetreiber dar.

Zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens bzw. der dem Umlaufvermögen zuzuordnenden Transaktionskasse kann in dem Tabellenblatt „E_CF_Rechn“ eine Liquiditätsrechnung vorgelegt werden. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und -abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Die Zuordnung und ggf. Schlüsselung aller Mittelzu- und -abflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten in Mehrspartenunternehmen erfolgt ohnehin, da diese nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen. Eine geeignete Form der Darstellung wird im Tabellenblatt „E_CF_Rechn“ als Option zur Verfügung gestellt. Die LRegB empfiehlt den Netzbetreibern, diese Vorlage zu benutzen. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens auf anderem Wege ist nicht schon im Grundsatz ausgeschlossen. Die Liquiditätsrechnung kann für den Netzbetreiber, sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter und sämtliche Dienstleister, für welche ein Dienstleistererhebungsbogen vorgelegt werden muss, für das Basisjahr vorgelegt werden.

Zu erläutern ist das methodische Vorgehen bei der Befüllung des Tabellenblattes „E_CF_Rechn“. Wenn z.B. nicht auf direkt erfasste Einzahlungen und Auszahlungen zurückgegriffen wurde, ist zu erläutern, wie die zu Grunde gelegten Werte hilfsweise ermittelt wurden.

Sofern die vorgegebenen Summenformeln der letzten Spalte mit der Bezeichnung „Gesamt“ des Tabellenblattes „E_CF_Rechn“ überschrieben werden sollten, ist dieses Vorgehen zu begründen.

Die Cash-Flow-Rechnung enthält unter dem Gliederungspunkt 1 die Auszahlungen für laufende Geschäfte. Da sich die geltend gemachten Kosten und die korrespondierenden Auszahlungen nicht entsprechen müssen, sind Abweichungen zu erläutern. Dabei ist nicht auf einzelne Zahlungsvorgänge abzustellen. Vielmehr sind Abweichungen sinnvoll zu aggregieren.

Des Weiteren sind insbesondere die Positionen „1.1.2.3. Sonstiges“, „1.5. Sonstiges“ und „5. Sonstige Auszahlungen“ zu erläutern.

Zu Ziffer 2.12 Erläuterung zu den Netzdaten

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblattes „F_Netzdaten“ dienen der Bildung von Plausibilisierungsansätzen.

Die Abfrage der Zahl der Mitarbeiter, der Mitarbeiteräquivalente dient der Plausibilisierung der Gemeinkostenschlüsselung.

Zu Ziffer 3. Anhang: Darstellung des Unternehmens

Der Anhang zum Bericht nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV muss für den Netzbetreiber die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten. Soweit der Netzbetreiber der Festlegung „Schlüsselung“ unterliegt, ist eine einmalige Vorlage der Darstellung des Unternehmens zum 05.07.2021 (Regelverfahren) bzw. zum 01.12.2021 (Vereinfachtes Verfahren) ausreichend.

Zu Ziffer 3.1 Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder

Um für einen Dritten die Darlegung der Kosten- und Erlöslage nachvollziehbar zu machen, muss zur Einführung in die Darlegung der Kosten- und Erlöslage eine Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder Teil des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV sein. Dabei ist von Bedeutung, dass alle aufwands- bzw. umsatzrelevanten Geschäftsfelder beschrieben werden.

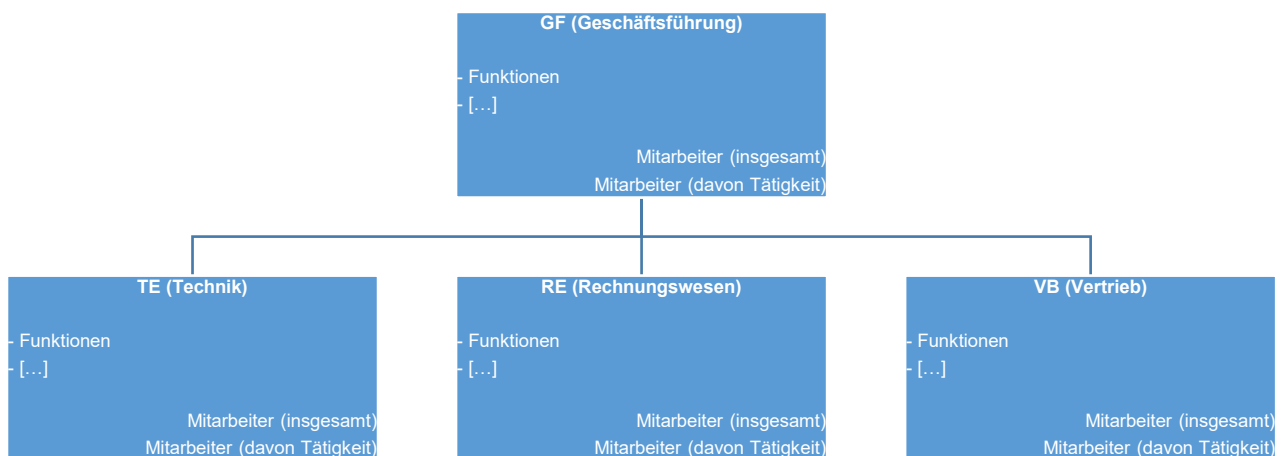
Geschäftsfeld in diesem Sinne ist ein unternehmerisches, abgrenzbares Betätigungsfeld ohne „Hilfsfunktion“, welches aus Sicht von Dritten grundsätzlich einer eigenständigen Nachfrage zugänglich ist, selbst wenn es im konkreten Einzelfall der Bedarfsdeckung im integrierten Unternehmen dient (z.B. Stromerzeugung) und üblicherweise

durch bewusste unternehmerische Entscheidung mit Erlöserzielungscharakter eingerichtet worden ist.

Darüber hinaus gehört zur Beschreibung des Unternehmens im Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV, sofern es sich nicht um einen Eigenbetrieb handelt, auch eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse am Netzbetreiber sowie der Beteiligungen des Netzbetreibers.

Zu Ziffer 3.2 Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2020 bzw. Bilanzstichtag, sofern das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter gem. § 267 Abs. 5 HGB sowie der Mitarbeiteräquivalente (analog § 267 Abs. 5 HGB) anzugeben.



Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von einem verbundenen Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (§ 4 Abs. 5 GasNEV) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a GasNEV), ist eine schematische Übersicht der Konzern-/ Gesellschaftsstrukturen (Darstellung der Mutter-/Tochterunternehmen, Holding-/ Verwaltungsgesellschaften, verbundene und assozi-

ierte Unternehmen) beizufügen. Sofern von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a GasNEV), ist ein Organigramm des verbundenen Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.).

Zu Ziffer 3.3 Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten zu liefern. Die Tätigkeitsbeschreibung hat alle Organisationseinheiten zu umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasverteilung wahrnehmen oder energiespezifische Dienstleistungen (mittelbare oder unmittelbare energiespezifische Dienstleistungen) erbringen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung ausüben, müssen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden, außer sie erbringen energiespezifische Dienstleistungen.